

großer Vorzug der Gewerbegerichte ist, daß sie verhältnismäßig schnell entscheiden.

Zweitens verstehen die Richter bei den Gewerbe-gerichten mehr von der Natur der dort zu verhandelnden Streitfälle als ein beamteter Richter. Letzterer, sagt Lenin, „wirft einen Blick in die Arbeitsordnung, liest eine Bestimmung vor — und weiter will er nichts hören: die Bestimmung ist verletzt, sagt er einfach, also trage die Folgen, alles andere interessiert mich nicht“, während die gewählten Gewerberichter nicht nur auf die Papiere sehen, „Sondern auch darauf, wie es im Leben zugeht“<sup>10)</sup>.

Den dritten Vorzug sieht Lenin darin, daß die Arbeiter in den Gewerbegerichten mit den Gesetzen vertraut werden. Für die Arbeiter ist es äußerst wichtig, zu sehen, in wessen Interesse die Gesetze erlassen und in wessen Interesse sie angewendet werden, damit sie erkennen, daß sie „niemals eine dauernde und grundlegende Verbesserung ihres Schicksals erreichen“<sup>11)</sup>, bevor sie sich nicht selbst ihre Rechte erkämpft haben. Aus den gleichen Gründen ist aber auch die zaristische Bourgeoisie daran interessiert, die Proletarier nicht zu richterlichen Funktionen zuzulassen, sei es als Geschworene, sei es als Beisitzer bei Gewerbegerichten.

Viertens würden die Arbeiter durch die Gewerbe-gerichte daran gewöhnt werden, Anteil am öffentlichen Leben zu nehmen; sie würden ihre ehrlichsten und standhaftesten Klassengenossen besser kennenlernen und in Funktionen wählen können.

Ein weiterer Vorteil liegt darin, daß Infolge der Öffentlichkeit der Gewerbegerichte und des anwesenden Arbeiterpublikums die Allgemeinheit über Fabrikangelegenheiten, vor allem über Streiks, mehr erfahren würde als bisher. Es könnte dann nicht mehr Vorkommen, daß die Masse der Arbeiter nichts von dem weiß, was in anderen Fabriken oder sogar in anderen Abteilungen der gleichen Fabrik, in der sie beschäftigt sind, vorgeht. Gewerbegerichte würden also den Kampf des Proletariats gegen die Mißstände in den Fabriken erleichtern.

Sechstens schließlich ermöglichen Gewerbegerichte den Arbeitern, praktisch Klagen über grobe Behandlung und Beschimpfung mit Aussicht auf Erfolg vorzubringen. Wenn Arbeiter gleichberechtigt zu Gericht über derartige Streitfragen sitzen, dann kann der Kampf dagegen aufgenommen werden, daß sich die Fabrikanten zu den Arbeitern wie „Fronherren gegenüber Leibeigenen“<sup>12)</sup> benehmen.

Diese Ausführungen Lenins stehen in scharfem Gegensatz zu dem reformistischen Geschwätz, nach dem die Gewerbegerichte zur Erhaltung des „Arbeitsfriedens“ und zur Veränderung der Klassensituation des Proletariats, zum „Hineinwachsen“ in den Sozialismus beitragen. Lenin sagt unmißverständlich, daß die Gewerbegerichte die Bildung und Festigung des Klassenbewußtseins des Proletariats erleichtern und es dazu befähigen würden, den Klassenkampf gegen die Bourgeoisie zusätzlich mit neuen und anderen Mitteln zu führen. Das ist ihre Bedeutung und ihr Nutzen für das Proletariat unter den Bedingungen der kapitalistischen Ausbeutung! Die Forderung nach Gewerbegerichten mit wählbaren Arbeitervertretern ist aber „nur ein kleiner Teil einer umfassenderen und radikaleren Forderung: der Forderung nach politischen Rechten des Volkes“<sup>13)</sup>.

## XII

Den zweiten Aufsatz „Prügle, aber nicht zu Tode“ schrieb Lenin aus einem ganz anderen Anlaß im Januar 1901 während der Emigration nach Deutschland.

Im Januar 1901 wurde vor dem Moskauer Krongericht unter Teilnahme von „Ständevertretern“<sup>14)</sup> gegen fünf zaristische Polizeibeamte verhandelt, die einen Bauern, der angeblich zur Ausnüchterung auf die Polizeiwache geschafft worden war, so mißhandelt hatten, daß er an den Folgen der Verletzungen später verstorben war.

10) a. a. O. S. 293.

11) a. a. O. S. 297.

12) a. a. O. S. 299.

13) a. a. O. S. 304.

14) Näheres über diese Institution s. unter IV.

Der Vorgang selbst lag zur Zeit der Gerichtsverhandlung ein Jahr und drei Vierteljahre zurück. Das Gericht verurteilte vier Polizisten zu je vier Jahren Zwangsarbeit, den Reviervorsteher aber, der den Mißhandlungen zugehört und sich teilweise daran beteiligt hatte, nur wegen Beleidigung zu einem Monat Haft.

Lenin analysiert nun das Urteil sowohl hinsichtlich der Feststellungen als auch hinsichtlich des Schuld- und Strafausspruchs und knüpft jeweils hieran in lebendiger, immer die Spannung des Lesers aufrechterhaltender und dabei offen parteilicher Form, allgemeine justizpolitische Bemerkungen und Schlußfolgerungen. Aus dieser Art der Darstellung können wir lernen, wie wir uns kritisch mit Urteilen der bürgerlichen Klassenjustiz auseinandersetzen müssen, wenn wir es erreichen wollen, daß unsere Ausführungen auch von Nichtjuristen und Nichtmarxisten mit Interesse gelesen werden.

Zunächst befaßt sich Lenin mit den Strafen. Er zeigt, mit welchen Kunstgriffen das Krongericht die Anwendung der für diese Art Verbrechen vorgeschriebenen Strafen von acht bis zehn Jahren Zuchthaus umging, indem es, ohne den geringsten Grund, den Angeklagten mildernde Umstände zuerkannte und dann noch die niedrigste zulässige Strafe aussprach. Dabei seltet Lenin die für die „Krongerichte mit Ständevertretern“ charakteristische Tendenz fest: „Wenn sie über Polizeibeamte zu Gericht sitzen, so sind sie zu jeder Nachsicht bereit; wenn sie aber über Vergehen gegen die Polizei ihr Urteil sprechen, dann legen sie bekanntlich unbeugsame Strenge an den Tag“<sup>15)</sup>. Was aber die Verurteilung des Reviervorstehers zu nur einem Monat Haft anlangt, schreibt Lenin, so ist es „ein direkter Hohn auf die Rechtsprechung; es zeigt das echt knechtliche Bestreben, die ganze Schuld auf die unteren Polizeibeamten abzuwälzen und ihren unmittelbaren Vorgesetzten ... reinzuwaschen“<sup>16)</sup>. Im Zusammenwirken mit Staatsanwalt und Sachverständigen kam das Gericht zu der Feststellung, die Schläge des Reviervorstehers seien nicht besonders qualvoll und anhaltend gewesen, daher seien sie auch keine Mißhandlungen, sondern einfache Beleidigungen.

Lenin untersucht dann die Frage, warum dieser Fall vor das „Krongericht mit Ständevertretern“ und nicht vor das Geschworenengericht kam. Er weist auf die Reaktion unter Alexander III. hin, die schrittweise die in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts eingeführten Reformen rückgängig zu machen suchte. Dieser Reaktion fiel auch das Geschworenengericht weitgehend zum Opfer. Sie beschimpfte das Geschworenengericht als „Gericht der Straße“ und suchte mit aller Kraft das zu verhindern, was gerade die vornehmste Aufgabe des „Gerichts der Straße“, also des Gerichts der einfachen Menschen ist: nämlich daß „aus dem Gerichtsverfahren Lehren für die öffentliche Moral und die praktische Politik gezogen werden“, daß die „Eiterbeulen der heutigen Gesellschaft“ bloßgelegt werden und Material geliefert wird, „um diese Ordnung kritisieren zu können“, und daß schließlich erkannt wird, „daß im Kampf gegen das Verbrechen die Änderung der gesellschaftlichen und politischen Institutionen von unermeßlich größerer Bedeutung ist als der Vollzug einzelner Strafen“<sup>17)</sup>. Deutlich stellt also Lenin die politische Bedeutung der Geschworenengerichte heraus und zeigt die Notwendigkeit, für sie zu kämpfen, ohne dabei etwa den Eindruck zu erwecken, daß mit ihrer Einführung alle politischen Probleme der Rechtsprechung gelöst wären, wie es die liberale Bourgeoisie gelegentlich behauptete.

Im Anschluß hieran wendet sich Lenin der Rolle der Rechtsanwälte zu. Nicht viele Rechtsanwälte bringen den „Bürgereifer“ auf, schreibt er, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die durch einen Mord auf der Polizeiwache enthüllten Zustände zu lenken. Lenin kannte seine früheren Kollegen zu gut, als daß er hätte annehmen können, daß sich viele gleich ihm für die

15) a. a. O. S. 389.

16) a. a. O. S. 390.

17) a. a. O. S. 394.